Amtsblatt

der Stadt Oberharz am Brocken

Stadt Benneckenstein (Harz) Stadt Elbingerode (Harz) Elend Stadt Hasselfelde Rotacker

Höhlenort Rübeland Neuwerk Susenburg Königshütte (Harz) Sorge Stiege Tanne

Trautenstein

Jahrgang 16	Elbingerode, 12.09.2025	Nummer 7/2025

Inhalt

Satzung über die Erhebung der Realsteuern der Stadt Oberharz am Brocken (Hebesatzsatzung) Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Jahresabschlüsse 2018 bis 2023 der Stadt Oberharz am Brocken Seite 5

Bekanntmachung über die Anpassung der Pachthöhe für Garagen auf städtischem Grund und Boden der Stadt Oberharz am Brocken Seite 6

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode im OT Rübeland „Flächennutzungsplan der Stadt Elbingerode vom 30.12.2009“ für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ Seite 7

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der AFG Arbeits-förderungsgesellschaft Harz mbH zur Auslegung des Jahresabschlusses 2024 Seite 11

Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte: Schlussfeststellung im Flurbereinigungsverfahren Vorharz – Mitte 4 Landkreis Harz (Verfahrensnummer QLB 115) Seite 12

Pressemitteilung der Lokalen Aktionsgruppe
Harz – Projekte für den ländlichen Raum gesucht –
Lokale Aktionsgruppe Harz startet Projektaufruf Seite 14

Information der enwi zu den Sammlungen von
Bioabfällen – Zweiter Sammeltermin Seite 15

Satzung über die Erhebung der Realsteuern der Stadt Oberharz am Brocken (Hebesatzsatzung)

Gemäß der §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973, in der ab 01.01.2025 geltenden Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuer- und Bewertungsrechts vom 26.11.2019, des Gesetzes über die Einführung einer optionalen Festsetzung differenzierter-Hebesätze im Rahmen des Grundvermögens bei der Grundsteuer des Landes Sachsen-Anhalt (Grundsteuerhebesatzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) vom 01.11.2024, der §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 15.10.2002 und der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Pkt. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2014 sowie der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996, all in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken in seiner Sitzung am 09.09.2025 unter der Beschluss-Nr. 075/2025-IV-Rs folgende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer der Stadt Oberharz am Brocken (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1
Hebesätze

Die Hebesätze für die Grundsteuern und für die Gewerbesteuern werden für die Stadt Oberharz am Brocken wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A		
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 GrStHsG LSA		
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf	400 v.H.	01.01.2025 – 31.12.2025
für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft auf	535 v.H.	ab 01.01.2026
2. Grundsteuer B		
gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 GrStHsG LSA		
für Grundstücke/ Grundvermögen auf	400 v.H.	01.01.2025 – 31.12.2025
für Grundstücke/ Grundvermögen auf	500 v.H.	ab 01.01.2026
3. Gewerbesteuer auf	380 v.H.	01.01.2025 – 31.12.2025
Gewerbesteuer auf	400 v.H.	ab 01.01.2026

§ 2
Fälligkeit der Kleinstbeträge bei der Grundsteuer

Die Grundsteuer wird abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz, wonach sie zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, am 15. Mai, am 15. August und am 15. November zu zahlen ist, für Kleinbeträge wie folgt fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt,

2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und gilt bis zum Erlass einer neuen Satzung.

Oberharz am Brocken, OT Stadt Elbingerode (Harz), den 10.09.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken

Stadt Oberharz am Brocken

Öffentliche Bekanntmachung

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat mit Beschluss vom 09. September 2025 die Jahresabschlüsse der Stadt Oberharz am Brocken für die Haushaltsjahre 2018 bis 2023 festgestellt und dem Bürgermeister Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2018 bis 2023 werden gemäß § 120 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der derzeitig geltenden Fassung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresabschlüsse mit den Rechenschaftsberichten für die Haushaltsjahre 2018 bis 2023 liegen in der Zeit

vom 15. September 2025 bis 29. September 2025

in der Stadt Oberharz am Brocken, 38875 Elbingerode, Markt 01 - 02, Haus II, Finanzverwaltung, Zimmer 9 während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Elbingerode, den 10.September 2025

Stadt Oberharz am Brocken

Fiebelkorn
Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken

Elbingerode, 10.09.2025

Bekanntmachung

über die Anpassung der Pachthöhe für Garagen auf städtischem Grund und Boden der Stadt Oberharz am Brocken

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 (Vorlagen-Nr.: 116/RsO/2025/IV) die Anpassung der Pachthöhe für Garagen auf städtischem Grund und Boden rückwirkend zum 01.01.2025 von 96,00 €/Jahr auf 120,00 €/Jahr zzgl. anfallender Umsatzsteuer beschlossen.

Durch die Grundsteuerreform zum 01.01.2025 ist die Grundsteuer für die Garagen nicht mehr von den Garagenbesitzern zu tragen, sondern von der Stadt Oberharz am Brocken als Grundstückseigentümer.

Der Grundstückseigentümer ist berechtigt, die Grundsteuer auf die Pächter umzulegen und die Pachthöhe ortsüblich anzupassen.

Jeder Pächter erhält einen neuen Bescheid postalisch zugestellt, aus dem nochmals der Pachtgegenstand, die Pacht und die Fälligkeit ersichtlich ist. Dieser Bescheid behält solange seine Gültigkeit, bis eine Änderung des Pachtgegenstandes oder der Pacht erfolgt.

Anzumerken ist, dass Garagen voraussichtlich ab dem Jahr 2027 der Umsatzsteuerpflicht gem. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG unterliegen und eine nochmalige Pachterhöhung um die gesetzliche Umsatzsteuer erfolgt.

Fiebelkorn
Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken

Stadt Oberharz am Brocken

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Elbingerode im OT Rübeland „Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode vom 30.12.2009“ für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 die Aufstellung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Elbingerode im OT Rübeland „Flächennutzungsplan Stadt Elbingerode vom 30.12.2009“ für den Bereich „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ beschlossen.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan heraus zu entwickeln sind, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der aktuelle Flächennutzungsplan stellt für den Änderungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Wald dar. Nach der Änderung soll hier eine Sonderbaufläche dargestellt werden.
Der Änderungsbereich liegt an der Rappbodetalsperre. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Waldflächen und der bestehenden Freizeitanlage Rappbodetalsperre.

Der Änderungsbereich befindet sich in der der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland (Harz) und betrifft teilweise das Flurstück 100 in der Flur 9 der Gemarkung Rübeland.

Der Bereich der 5. Änderung ist im Folgenden als roter Kreis im Übersichtsplan dargestellt.

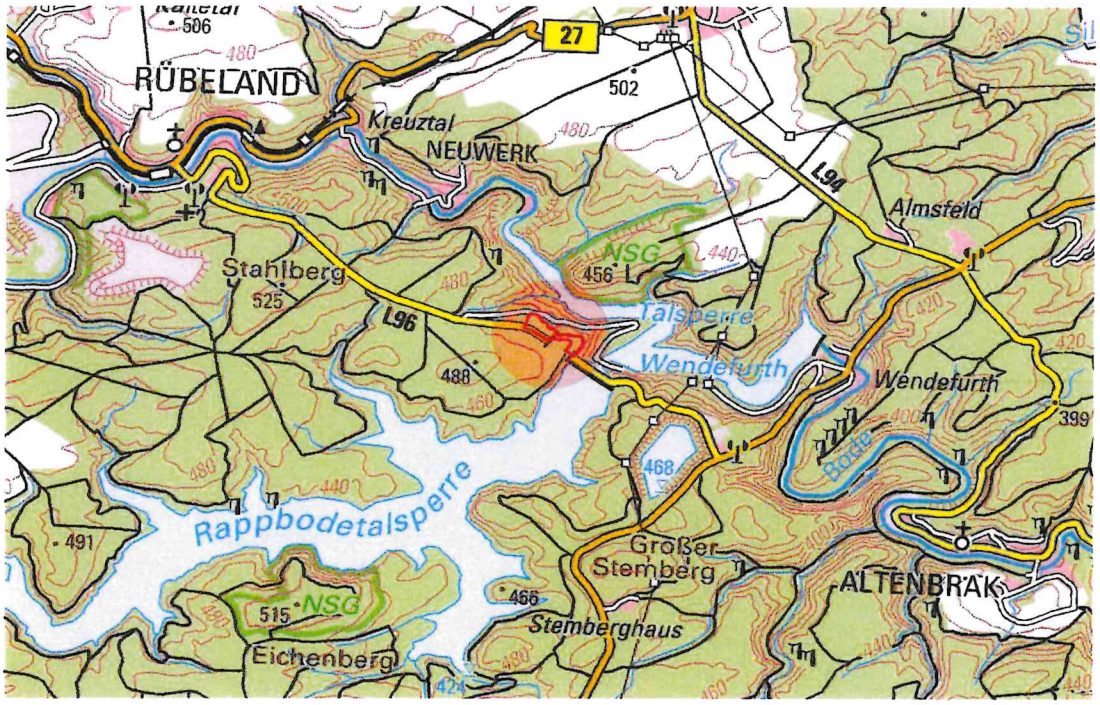

Topografischer Übersichtsplan: In einer schwarzen Strichlinie ist der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan und in einer roten Strichlinie die geplante Änderung dargestellt.

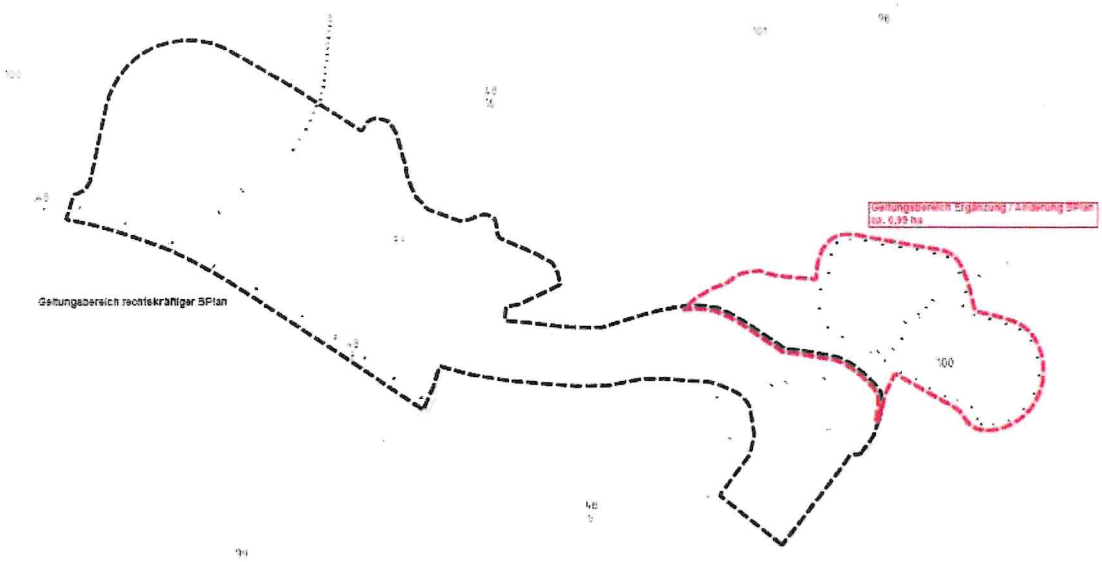

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 12.09.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken

Stadt Oberharz am Brocken

Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland

Der Stadtrat der Stadt Oberharz am Brocken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 09.09.2025 die Aufstellung der 1. Änderung und Erweiterung Bebauungsplan Nr. 02/17 „Freizeitanlage Rappbodetalsperre“ im OT Rübeland beschlossen.

Die Aufstellung dient zur Schaffung des Baurechts für eine neue Attraktion an der Rappbodetalsperre.
Der Änderungsbereich liegt an der Rappbodetalsperre. Der Geltungsbereich wird begrenzt durch die umliegenden Waldflächen und der bestehenden Freizeitanlage Rappbodetalsperre.

Der Änderungsbereich befindet sich in der der Stadt Oberharz am Brocken, Ortsteil Rübeland (Harz) und betrifft teilweise das Flurstück 100 in der Flur 9 der Gemarkung Rübeland.

Der Bereich der 5. Änderung ist im Folgenden als roter Kreis im Übersichtsplan dargestellt.

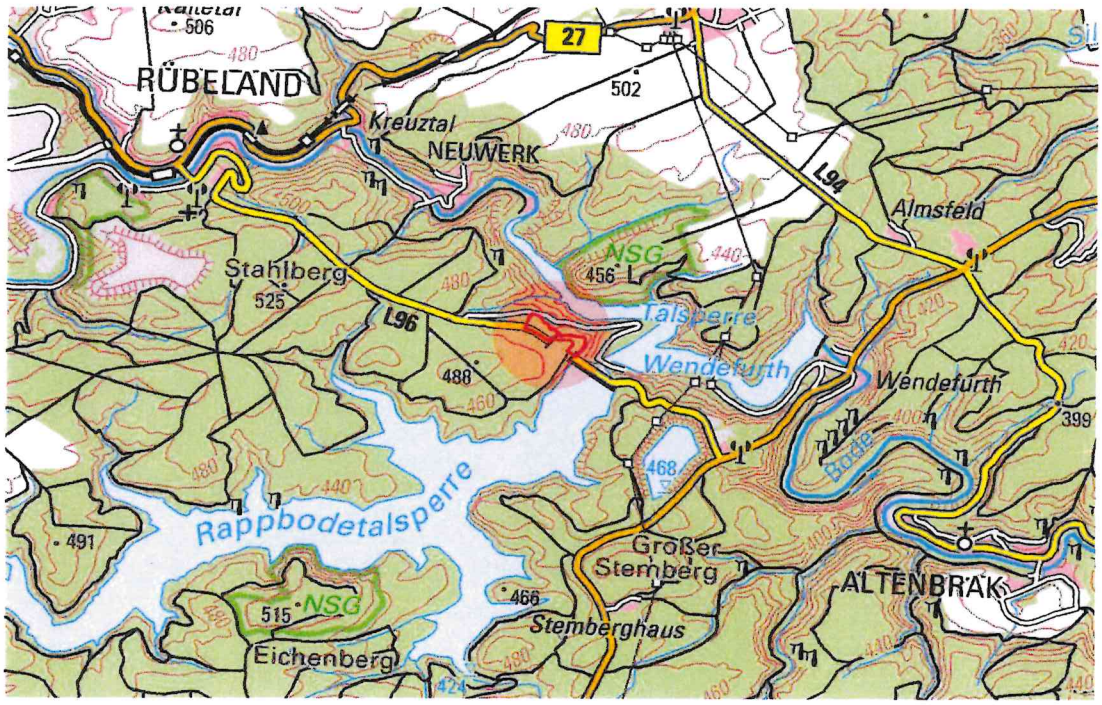

Topografischer Übersichtsplan: In einer schwarzen Strichlinie ist der bestehende rechtskräftige Bebauungsplan und in einer roten Strichlinie die geplante Änderung und Erweiterung dargestellt.

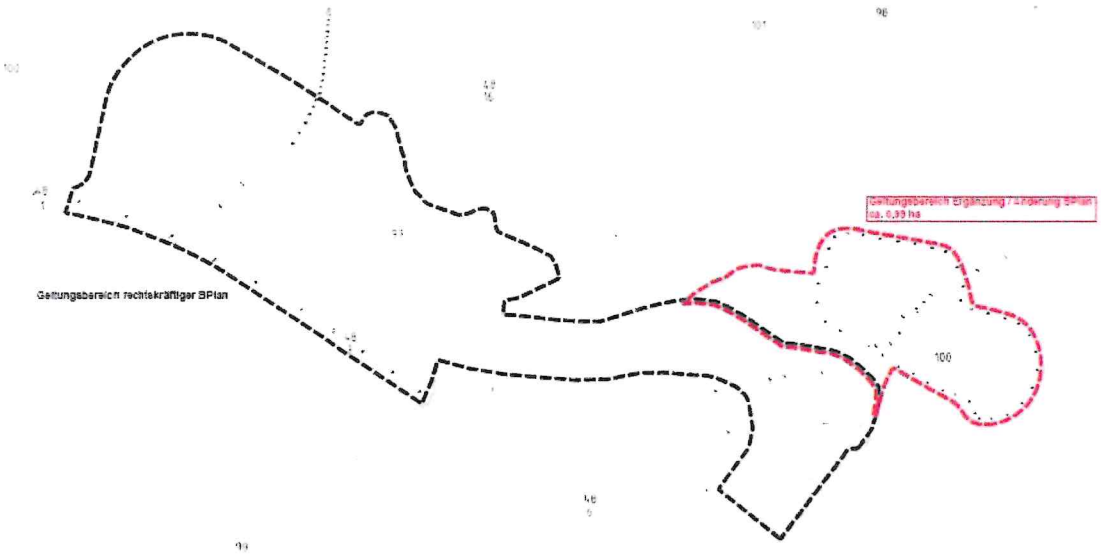

Der Aufstellungsbeschluss wird gemäß § 2 Abs.1 Satz 2 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Elbingerode (Harz), den 12.09.2025

Fiebelkorn
Bürgermeister

Stadt Oberharz am Brocken

AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH

Öffentliche Bekanntmachung und Hinweis auf die Auslegung des Jahresabschlusses 2024 der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH

Die DLP Demehl, Lamprecht & Partner mbB Steuerberater und Wirtschaftsprüfer hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH, Blankenburg (Harz), für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft und mit Datum vom 19. Mai 2025 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Gesellschafterversammlung hat am 16.07.2025 den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 85.415,93 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Hiermit erfolgt die Bekanntmachung gem. § 133 Abs. 1 Ziff. 2 KVG LSA. Der Jahresabschlussbericht 2024 einschließlich des Lageberichtes der AFG Arbeitsförderungsgesellschaft Harz mbH liegt in der Zeit vom 15.09. 2025 bis 23.09.2025 montags, donnerstags und freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und dienstags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadt Oberharz am Brocken, im OT Elbingerode, Markt 2, im Zimmer 9 zur Einsichtnahme aus.

gez. Gudrun Mehnert
Geschäftsführerin

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

Bei Antwort bitte angeben:
Az.: 12 – 27 QLB 115

Halberstadt, den 19.08.2025

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

im Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4

Landkreis Harz

(Verfahrensnummer QLB 115)

1.) Schlussfeststellung

In dem Flurbereinigungsverfahren Vorharz - Mitte 4, Landkreis Harz (ehemals Landkreis Quedlinburg) mit der Verf.-Nr. QLB 115, wird hiermit nach § 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen.

Es wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan erfolgt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft abgeschlossen sind. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit Beendigung des Flurbereinigungsverfahrens.

2.) Begründung der Schlussfeststellung:

Alle Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes sind ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die gegenseitigen Verpflichtungen und Ansprüche aus dem Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen zwischen Beteiligten, Teilnehmergemeinschaft und Flurbereinigungsbehörde sind unanfechtbar erledigt.

Das durch die Teilnehmergemeinschaft ausgebaute Wegenetz einschließlich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen und der anderen Anlagen ist durch den Flurbereinigungsplan an die kommunalen Gebietskörperschaften oder andere Träger übergeben worden.

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist somit zulässig und begründet.

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Mitte
Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

SACHSEN-ANHALT

3.) Hinweis:

Mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergemeinschaft ist das Flurbereinigungsverfahren beendet und die Teilnehmergemeinschaft erloschen.

4.) Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft der Widerspruch an die Obere Flurbereinigungsbehörde zu.

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt einzulegen. Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs bei der Außenstelle des Amtes, Ritterstr. 17-19, 39164 Wanzleben oder beim Landesverwaltungsamt Halle, Ernst-Kamieth-Str. 2, 06112 Halle/Saale als Obere Flurbereinigungsbehörde, gewahrt.

Im Auftrag

Dienstsiegel

Bernd Weber

PRESSEMITTEILUNG

der Lokalen Aktionsgruppe Harz vom 09.09.2025

Projekte für den ländlichen Raum gesucht

Lokale Aktionsgruppe Harz startet Projektaufruf

Privatpersonen, Vereine, Unternehmen, Kommunen und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts haben eine neue Chance, ihre Projekte einzureichen. Die Projektsteckbriefe müssen spätestens bis zum 14.12.2025 bei der Regionalmanagerin der Lokalen Aktionsgruppe Harz Isabel Reuter von der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH vorliegen.

LEADER/CLLD ist eine EU-Fördermethode für den ländlichen Raum, die sich aus verschiedenen Fördertöpfen speist. Die Lokale Aktionsgruppe Harz umfasst die Städte Blankenburg, Ilsenburg, Oberharz am Brocken, Wernigerode und die Gemeinde Nordharz.

Projektträger aus diesem Gebiet können Ideen in drei Bereichen vorschlagen. Der Bereich Bevölkerung und Bürgerschaft umfasst z. B. die Nachwuchsförderung von Vereinen, die Verbesserung der Jugendarbeit oder Initiativen zur kulturellen Bildung. Im Bereich Infrastruktur und Daseinsvorsorge geht es z. B. um die Sicherung der Gesundheitsversorgung, die Verbesserung von Sport- und Freizeitangeboten, die generationengerechte Gestaltung des Wohnumfeldes oder den Ausbau erneuerbarer Energien. Im Bereich Wirtschaft und Tourismus können Projekte gefördert werden, bei denen z. B. Schulen und Unternehmen zusammenarbeiten, regionale Produkte unterstützt, touristische Angebote geschaffen oder Naturerlebnis- und Freizeitangebote weiterentwickelt werden.

Alle eingereichten Projekte werden mittels einheitlicher Kriterien bewertet. Das Entscheidungsgremium der Lokalen Aktionsgruppe Harz aus Vertretern von u. a. Kommunen, Vereinen und Unternehmen beschließt dann am 13.01.2026 darüber, welche Vorhaben gefördert werden sollen. Danach erfolgt die Antragstellung an die Bewilligungsbehörden. Die Förderung kann je nach Förderschwerpunkt zwischen 50 % und 90 % der Gesamtkosten betragen. Das Budget für den Projektaufruf liegt insgesamt bei 2,5 Mio. Euro.

Für eine kostenfreie Beratung steht die Regionalmanagerin der Lokalen Aktionsgruppe Harz Isabel Reuter unter Telefon 0391 7361712 und per E-Mail unter reuter.i@lgsa.de zur Verfügung. Für weitere Informationen und zum Download des Projektsteckbriefs: www.lag-harz.de

LEADER – Harz e. V., Vereinsvorsitz: Gerald Fröhlich
Regionalmanagement: Landgesellschaft Sachsen-Anhalt mbH, Gr. Diesdorfer Str. 56/57, 39110 Magdeburg
Regionalmanagerin Frau Isabel Reuter, Tel.: 0391 7361712, E-Mail: reuter.i@lgsa.de, www.lag-harz.de

Informationen zu den Sammlungen von Bioabfällen

Zweiter Sammeltermin in Ihrem Ort!

Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) bietet den Bewohnern der **Stadt Oberharz am Brocken** die haushaltsnahen und kostenlosen Sammlungen von Bioabfällen an. Diese Sammlungen finden statt

- am **Montag, den 20. Oktober 2025,** in **Benneckenstein, Elend, Hasselfelde, Königshütte, Sorge, Stiege, Tanne, Trautenstein** und **Wietfeld** sowie

- am **Dienstag, den 21. Oktober 2025,** in **Elbingerode, Neuwerk, Rübeland** und **Susenburg.**

Allen Interessenten, die sich an dieser Aktion beteiligen möchten, gibt die enwi folgende Hinweise:

Es werden Bioabfälle wie Baum- und Strauchschnitt, Heckenschnitt, Rasenschnitt, Laub, Stauden und andere biologisch abbaubare Abfälle gesammelt.

Damit eine zügige Übernahme möglich ist, legen Sie bitte das Material **am Sammeltag bis spätestens 07:00 Uhr** an der Straße vor Ihrem Wohngrundstück am Straßenrand geordnet bereit.

Sollten durch **Baumaßnahmen** Einschränkungen für die Abfuhr des Materials bestehen, **legen Sie** bitte die Bioabfälle **an der nächst befahrbaren Straße ab**.

Um das Aufladen zu erleichtern, ist es notwendig, den Baum- und Strauchschnitt **vorher zu bündeln**. Verwenden Sie dazu Naturfasern, denn Metall- oder Plastikbänder können in der Kompostanlage nicht verrotten. Die Bündel können **bis** zu **25 Kilogramm schwer** und **bis** zu **2 Meter lang** sein, die **Äste bis** zu **15 Zentimeter dick**.

Für **Kleinmaterial** bietet die enwi **70-Liter-Papiersäcke zum Preis von 1,40 Euro/Stück** an. Die **Vertriebsstellen** entnehmen Sie bitte dem Entsorgungskalender 2025, den Internetseiten der enwi oder der enwi-App. Sie können das Material aber auch in Körben, Wannen, Eimern oder Kartons bereitstellen. Diese Gefäße nehmen Sie nach dem Entleeren wieder an sich. Bitte verwenden Sie **keine Textil- oder Plastiksäcke sowie Regen- und Abfallbehälter**!

Bitte säubern Sie bei eventueller Verschmutzung die Übergabestelle nach der Abfuhr. Beachten Sie bitte die Hinweise schon bei der Vorbereitung des Materials, da der Entsorger sonst Ihre Bioabfälle nicht mitnehmen kann.

Ergänzend zur Straßensammlung bietet die enwi **privaten Haushalten** die Möglichkeit an, **Kleinmengen** (max. 2 m³) mit eigenen Transportmitteln **kostenfrei** auf nachfolgenden Anlagen zu den angegebenen Zeiten anzuliefern:

Wertstoffhof Harzgerode, Mägdesprunger Straße (ehem. Stadtgärtnerei), Zeitraum: ganzjährig, dienstags und donnerstags 15:00 bis 18:00 Uhr (November bis Januar 14:00 bis 17:00 Uhr), samstags 09:00-12:00 Uhr.

Wertstoffhof Oberharz in Elbingerode, Zeitraum: ganzjährig, Bauhof der Stadt, Mühlental an der B 27, Dienstag 13:00-18:00 Uhr (November bis Februar 13:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 12:00 Uhr.

Wertstoffhof Wernigerode, Am Köhlerteich 9, Zeitraum: ganzjährig, Montag bis Freitag 09:00 bis 18:00 Uhr (Dezember bis Februar 10:00 bis 17:00 Uhr), Samstag 09:00 bis 13:00 Uhr.

In **Benneckenstein,** Bauhof, Bahnhofstraße 22 c, am Freitag, dem 7. November 2025 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 8. November 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Hasselfelde,** Bauhof, Am Bahnhof 6, am Freitag, dem 7. November 2025 von 13:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag, dem 8. November 2025 von 09:00 bis 12:00 Uhr.

In **Allrode** auf dem Bauhof (gegenüber dem Friedhof), am 11. Oktober 2025 und am 8. November 2025, jeweils von 08:00-12:00 Uhr.

Auftretende Fragen werden im Vorfeld zu den Sammlungen und an den Sammeltagen telefonisch unter der Nummer 0 39 41 – 68 80 45 beantwortet.

Ihre Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR Halberstadt, den 27.08.2025